

zeit, gleichzeitig ob Kanzleiprodukt oder Fremdausfertigung, werden allein noch die Anfangs- und Endbuchstaben des Namens *Fridericus* in normaler Größe ausgeführt, die dazwischen liegenden Schriftzeichen viel kleiner und je zwei untereinander geschrieben. Eine feste Form für *Fridericus* hat sich weder bei den einzelnen Händen noch in der allgemeinen Schreibweise des Kaisernamens durchgesetzt. Die merkwürdige Wiedergabe des kaiserlichen Namens in feierlichen Ausfertigungen hielt sich bis in die letzten Lebensjahre Friedrichs II. Die Kontextschrift des Notars besitzt einige wenige Schriftzeichen, die seine Hand charakterisieren. Der Buchstabe *g* erscheint in zwei verschiedenen Ausführungen, die gleichmäßig nebeneinander gebraucht werden. In der schwungvolleren Form läuft die Unterlänge offen nach links aus, die andere Form, später bevorzugt, zeigt eine kleine flache Schlinge, nicht größer als die Öse. Zu den Eigenheiten der Hand, die dem Schriftvergleich sichere Haltpunkte geben, zählen ferner das Schluß-*s*, *x* und die Maiuskelbuchstaben *I* und *R*, ebenso das diplomatische Kürzungszeichen und das tironische Zeichen für *et*, die in allen Schriftstücken gleich bleiben.

Die persönliche Eigenart des Stilisten *Jacobus de Catania* wird in den 18 gleichhändigen Texten nicht erkennbar. Von einem individuellen Diktat des Notars, das sichere Zuweisungen ermöglicht, kann nicht gesprochen werden, fehlt es doch fast gänzlich an kennzeichnenden Stilmerkmalen. Der Notar verwendet beinahe ausschließlich die sizilischen Formeln dieser Jahre, wie sie auch in den Texten der anderen Kanzlisten gebraucht werden. Von der Diktatuntersuchung sind auszunehmen, weil größtenteils aus Vorurkunden oder Vorlagen geschöpft: BF 1260, das in Arenga und Texteingang der Vorurkunde BF 616 folgt, BF 1633, fast nur BF 860 wiederholend, 1692 die weitgehende Erneuerung des Textes von BF 1613 für den gleichen Empfänger, und BF 1701, dessen Arenga, die Besitzbestätigung und die mit *decernentes insuper* beginnende Sicherungsformel einer Papsturkunde entnommen sind¹²⁸. Bei dem großen Mangel an beweiskräftigen Stilmerkmalen ist der Notar als Verfasser abschriftlich erhaltener Texte nur in Ausnahmefällen festzulegen. Stilistische Gemeinsamkeiten in den Arengen lassen ihn als Texthersteller der Diplome BF 1571 für Klo-

¹²⁸) Vgl. H. Hirsch, Studien über die Vogtei-Urkunden süddeutsch-österreichischer Zisterzienserklöster, Archivalische Zs. 37 (1928) S. 17 ff. Danach S. 18 sind „Publikations-, Straf- und Korroborationsformel, die Zeugenankündigung und das Protokoll in den Formen der Kanzlei Friedrichs II. gehalten“. Der einleitende Nebensatz der Strafformel entstammt aber sicherlich einer Vorlage. Er findet in den kanzleimäßigen Diplomen keine Entsprechung.